

IGH-Gutachten zu Israels „Mauer“

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2004 zur israelischen „Mauer“ im Westjordanland so entschieden, wie zu erwarten war. Der von Israel so bezeichnete „Schutzzaun“ zur Abwehr von Attentaten (tatsächlich besteht er nur zu 5 % aus Mauer) annektiere faktisch 17 % des Westjordanlandes mit 266.000 dort lebenden PalästinenserInnen und verhindere den Zugang von Hunderttausenden zu ihren Arbeitsplätzen, zu Schulen oder Krankenhäusern. Damit verstoße Israel gegen das Annexions-Verbot sowie gegen das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes. Auch stellten die RichterInnen verschiedenste Verstöße gegen das in der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konvention normierte humanitäre Völkerrecht sowie gegen die Menschenrechte der PalästinenserInnen fest, die in von Israel ratifizierten Verträgen garantiert sind. Als Konsequenz müssten die in den besetzten Gebieten errichteten Teile der „Mauer“ abgerissen werden und die BewohnerInnen von Israel Entschädigung erhalten. Andere Staaten werden aufgefordert, die „illegale Situation“ nicht anzuerkennen, die UN mögen über nötige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Legalität beraten. Argumente zugunsten der israelischen Seite, die sich selbst aus Protest nur gegen die Zuständigkeit des IGH gewandt hatte, fanden kein Gehör: Dass die Annexion nur vorübergehend und zum Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt sei, wurde mit der schlichten Bemerkung abgetan, das Gericht sei davon „nicht überzeugt“. Das Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 UN-Charta) sei nicht einschlägig, denn die Angriffe stammten aus den von Israel besetzten Gebieten und seien keinem anderen Staat zuzurechnen.



Von vornherein bekannt war auch die geringe Wirkung des Urteils – handelte es sich doch nicht um den Entscheid eines Streitverfahrens, sondern um ein bloßes Gutachten. Die UN-Generalversammlung hatte es nach Art. 65 Abs. 1 IGH-Statut i.V.m. Art. 95 Abs. 1 UN-Charta zur Klärung der völkerrechtlichen Lage beantragt. Der Beschluss dazu – 90 zu 8 Stimmen bei 74 Enthaltungen, darunter die EU-Staaten – war von der Motivation getragen, an der US-Blockade des Sicherheitsrats vorbei Druck auf Israel auszuüben.

Interessant war die Haltung der EU-Staaten: Von Anfang an hatten sie für eine „politische Lösung“ der heiklen Angelegenheit plädiert. Die realistische Befürchtung, die erwartete Entscheidung zu Ungunsten Israels werde den Friedensprozess noch weiter verkomplizieren, könnte diese Abkehr von der üblichen Betonung des Völkerrechts erklären. Der Beginn einer generellen Neubewertung der Frage nach dem Nutzen von Rechtsentscheidungen in politischen Konfliktsituationen ist darin aber wohl nicht zu sehen.

John Philipp Thurn, Freiburg

Von Promis und Paparazzis

Eigentlich sollte die Presse – als vierte Gewalt im Staate – neutrale Beobachterin und Kommentatorin sein. Diesmal war sie selbst Partei. Selten zuvor führte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu einer so heftigen Debatte in den Medien. Die Gefahr der Zensur wurde beschworen, von der Politik wurden Reaktionen verlangt. Was war geschehen?



Schon seit Jahren führt die monegasische Prinzessin Caroline, Lieblingsobjekt der Boulevardpresse, immer wieder Prozesse gegen die Veröffentlichung von Photos, die sie in verschiedenen privaten Situationen abbilden. Am Ende stehen nun die beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des EGMR, die die Grenzen zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit unterschiedlich ziehen. Das BVerfG hatte in einem Grundsatzurteil 1999 entschieden, dass die Prinzessin zu den sog. absoluten Personen der Zeitgeschichte gehört, obwohl sie keine offiziellen Funktionen ausübt. Damit war die Veröffentlichung von Photos auch gegen ihren Willen zulässig, sofern nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Persönlichkeitsschutzes entgegen standen. Letzteres wird insbesondere angenommen bei Bildern, die in einer gezielt geschaffenen räumlichen Privatsphäre aufgenommen wurden. Die Entscheidung beruht auf der Annahme, dass die meinungsbildende Funktion der Presse nicht allein durch die faktenorientierte Berichterstattung über öffentliche Angelegenheiten erfüllt werden kann, sondern dass auch die auf Unterhaltung ausgerichtete Darstellung der privaten Lebensführung von Prominenten einen Beitrag dazu leisten kann, Wertvorstellungen und Lebensentwürfe des Publikums zu prägen.

Dem EGMR dagegen schwebt eine eher klassische Aufgabenstellung der Presse vor. Diese soll über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse bzw. über die Amtsführung von PolitikerInnen berichten, nicht aber über das Leben von Privatpersonen. Deshalb wurde der klagenden Prinzessin der Schutz des Persönlichkeitsrechts zugesprochen und die Differenzierung nach öffentlichen und privaten Örtlichkeiten abgelehnt. Die Konsequenz ist, dass Bilder von Personen, die keine öffentliche Funktion ausüben, nur noch mit deren Einwilligung abgebildet werden dürfen.

Dass damit die ökonomischen Interessen der Boulevardpresse beeinträchtigt sind, liegt auf der Hand. Der Gefahr der Zensur dagegen – von vielen ChefredakteurInnen gern an die Wand gezeichnet – liegt eher fern. Denn dass eine Berichterstattung über das Verhalten von PolitikerInnen und anderen öffentlichen FunktionsträgerInnen weiterhin möglich sein soll, hat der EGMR deutlich klar gestellt. Die Frage ist eher, ob dessen Bild der Presse den Realitäten der Mediengesellschaft noch angemessen ist.

Tobias Lieber, Berlin